

Beitragsordnung

§ 1 Allgemeines

1. Zur Deckung der Kosten und Erfüllung des Vereinszwecks erhebt der Verein von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag.

Patenschaften für Schulkinder beinhalten Schulutensilien inkl. einer kleinen Schultasche, die in Uganda vorgeschriebene Schuluniform sowie zwei Mahlzeiten sowie ein Imbiss am Nachmittag während der Unterrichtszeit.

Projektpaten entrichten einen jährlichen Mindestbeitrag für laufende Projekte. Sie sind damit berechtigt an den jeweiligen Patentreffen und weiteren Aktionen des Vereins teilzunehmen.

2. Durch die Zahlung der Beiträge entstehen keine Ansprüche auf Sach- oder andere Leistungen.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten neben der Vereinssatzung diese Beitragsordnung ausgehändigt. Paten erhalten diese Beitragsordnung. Damit ist sie für die Mitglieder und Paten verbindlich.

§ 2 Höhe der Mitgliedsbeiträge

1. Der Beitrag für die Vereinsmitgliedschaft beträgt 150 Euro pro Kalenderjahr.
2. Der Beitrag für die Schulkinderpatenschaft beträgt 25 Euro pro Monat, ab dem 01.07.2018 für neue Paten 30 Euro pro Monat.
3. Bestandspaten können den Patenbeitrag jederzeit auf 30 Euro pro Monat angleichen. Darüber hinaus kann für die gemeinsame Geburtstagsfeier bzw. für das Weihnachtspaket an die Familien der Schulkinder gespendet werden.
4. Der Beitrag für die Projektpatenschaft beträgt mindestens 50 Euro pro Kalenderjahr. Für Schüler und Studenten gilt ein ermäßigter Beitrag.

5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 3 Beitragsermäßigung und Freistellung von der Beitragspflicht

1. Der Vorstand kann, insbesondere zum Zweck der Mitgliedergewinnung, Beitragsermäßigungen genehmigen. Die Beitragsermäßigungen gelten jeweils für ein Kalenderjahr.
2. Eine Freistellung von der Beitragspflicht kann der Vorstand für Mitglieder, die nach dem 1. Oktober in den Verein eintreten, für das laufende Kalenderjahr beschließen.

§ 4 Regelungen

1. Beiträge sind grundsätzlich im Voraus für ein Kalenderjahr (bei Schulkinderpatenschaften pro Monat) zu entrichten.
2. Endet die Mitgliedschaft im Verein - gleich aus welchem Grunde, erfolgt keine Rückerstattung des entrichteten Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr.
3. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, jedes Mitglied, welches den Beitrag nicht nach der zweiten Mahnung entrichtet hat, aus dem Verein auszuschließen.
4. Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.
5. Damit die Paten berechtigt sind an den jeweiligen Patentreffen und weiteren Aktionen des Vereins teilzunehmen, muss der jeweilige Beitrag auf dem Vereinskonto eingegangen sein.

§ 5 Zahlung und Fälligkeit

1. Die Mitgliedsbeiträge werden kalenderjährlich, d.h. vom 1.1. bis 31.12. eines Jahres erhoben. Monatsbeiträge sind nicht vorgesehen.
2. Die Beiträge für die Schulkinderpatenschaft werden monatlich erhoben, können bei Zustimmung des Paten jedoch auch jährlich erhoben werden.
3. Der Mindestbeitrag für die Projektpatenschaft kann monatlich entrichtet.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist im ersten Quartal des laufenden Jahres zu überweisen. Neumitglieder entrichten ihren Beitrag zum Datum der Aufnahme.

§ 6 Vereinskonto

1. Bitte überweisen Sie nur auf das folgende Konto:

VR Bank Südpfalz

IBAN: DE29 5486 2500 0002 9731 38

BIC: GENODE61SUW

2. Überweisung auf andere Konten und andere Zahlungsweisen sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 7 Veränderungen

1. Sollte sich der Status eines Mitgliedes verändern, so hat dieses Mitglied dies dem Vorstand und dem Schatzmeister mitzuteilen.
2. Die Verrechnung von Mehrzahlungen bzw. Erstattung überzahlter Beiträge erfolgt mit der Erhebung des Mitgliedsbeitrages für das nächste Jahr.

§ 8 Gültigkeit der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

Die Beitragsordnung hat solange Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

Diese Beitragsordnung wurde am 17.03.2018 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Steinweiler, den 17.03.2018

Der Vorstand